Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**
Direktor

CH-3003 Bern, BFE

An die Adressaten gemäss beiliegender Verteilerliste

Bern, 21. Januar 2010

**Änderung von Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und dem neuen Anhang 1: Versand der Unterlagen und Einladung zur konferenziellen Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgesehenen Änderungen betreffen den Kapitalkostensatz für das eingesetzte Kapital der Stromnetzbetreiber. Für das Kapital, das in vorhandenen Stromnetzen gebunden ist oder das in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Kapitalgeber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung, einerseits für die Bereitstellung des Kapitals und andererseits für das Verlustrisiko, das er damit eingeht. Diese risikogerechte Entschädigung entspricht einem kalkulatorischen Zinssatz, in der Fachsprache abgekürzt WACC genannt.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in welcher neben den relevanten Bundesstellen (Preisüberwachung, Fachsekretariat ElCom, SECO), die Strombranche (VSE, Swisselectric, Swissgrid) und die Stromkonsumenten (Economiesuisse, GGS, SKS) eingebunden waren, wurde die Firma IFBC AG (Prof. Dr. R. Volkart) in Zürich mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraut. Der definitive Bericht der IFBC AG ist am 2. Dezember 2009 abgeliefert worden. Das BFE hat anschliessend im Auftrag des UVEK einen Verordnungsentwurf erarbeitet. Damit soll, wie wir Ihnen mit dem Brief vom 12. Januar 2010 angekündigt haben, die Berechnungsmethodik des WACC abschliessend definiert und künftig auf konsolidierter Basis jährlich festgelegt und publiziert werden.

Sie erhalten hiermit die Unterlagen für die konferenzielle Anhörung. Dazu gehören die Verteilerliste, der erläuternde Bericht und der Verordnungsentwurf.

Die konferenzielle Anhörung findet am Donnerstag 11. Februar 2010, 09.15 – 12.15 Uhr und am Montag 15. Februar 2010, 14.15-17.15 Uhr statt. Sie können sich wahlweise für eines der beiden Daten

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00
contact@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch

entscheiden, wobei pro Organisation nur ein Datum zu wählen ist. Das Anmeldeformular ist beigelegt und bis zum 5. Februar zu retournieren.

Bei der Anhörung stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?

- Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC?

Sie können zur Verordnungsänderung ebenfalls schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungsnahme ist bis spätestens am 15. Februar 2010 an folgende Adresse zu senden:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energiewirtschaft AEW
Frau Daniela Hänni
3003 Bern
oder
daniela.haenni@bfe.admin.ch

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die in dieser Angelegenheit zuständigen Personen beim Bundesamt für Energie, Herr Peter Ghermi (Tel. 031 322 56 24; E-Mail: peter.ghermi@bfe.admin.ch) sowie Herr Christian Rütschi (Tel. 031 322 56 29; E-Mail: christian.ruetschi@bfe.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Energie BFE

Walter Steinmann
Direktor

Beilagen:
- Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und Anhang 1
- Erläuternder Bericht
- Verteilerliste für die Anhörung
- Anmeldeformular für die konferenzielle Anhörung